

SATZUNG

Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft (BDKV) e.V.

Satzung in der Neufassung vom 14. November 2023

Soweit in dieser Satzung die männliche Form genutzt wird, ist sie genderneutral gemeint.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verband führt den Namen „Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft (BDKV) e.V.“. Er ist in das Vereinsregister der Hansestadt Hamburg eingetragen.
- (2) Sitz des Verbandes ist Hamburg. Die Sitzverlegung bleibt einem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VERBANDSZWECK

- (1) Der Verband vertritt in einem einheitlichen Berufsverband die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen aller zur Veranstaltungswirtschaft gehörigen Berufsgruppen, insbesondere der Konzert- und sonstigen Live- und Event-Veranstalter, Künstlervermittler und Künstlermanager. Hierbei trägt er den besonderen wirtschaftlichen und künstlerischen Gegebenheiten der unterschiedlichen Musik- und Veranstaltungssparten und insbesondere auch den gewachsenen Strukturen in den Bereichen E- und U-Musik Rechnung. Er fördert die berufsständischen Interessen seiner Mitglieder und nimmt diese gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und Gesetzgebern sowie gegenüber der Öffentlichkeit wahr.
- (2) Der Verband verfolgt grundsätzlich keine eigenen wirtschaftlichen Interessen. Die Gewinnerzielung ist zulässig, soweit sie ausschließlich der Finanzierung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele dient.
- (3) Der Verband kann Fachabteilungen gründen. Er kann Unternehmen gründen sowie Gesellschaftsanteile an Unternehmen erwerben oder veräußern.
- (4) Der Verband kann in Vertretung der Interessen seiner Mitglieder aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Berufsgruppen der Konzert- und Veranstaltungsbranche Tarifgespräche insbesondere mit Arbeitnehmenden-Vereinigungen führen und entsprechende Tarifeinigungen erzielen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verband hat Persönliche und Korporative Mitglieder (nachfolgend Mitglieder genannt), angeschlossene Vereine, Fördernde Mitglieder (nachfolgend Fördermitglieder genannt) sowie Ehrenmitglieder.
 - a) Persönliche Mitglieder sind Natürliche Personen;
 - b) Korporative Mitglieder sind Juristische Personen und Personengesellschaften einschließlich Stiftungen;
 - c) Angeschlossene Vereine können sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche eingetragene Vereine werden;
 - d) Förderndes Mitglied können sowohl Natürliche Personen und Personengesellschaften als auch Juristische Personen werden.
- (2) Persönliches Mitglied kann jeder werden, der als selbständiger Unternehmer oder als Inhaber, Organ oder Angestellter eines Unternehmens
 - a) Konzerte oder sonstige Veranstaltungen veranstaltet oder durchführt;
 - b) Künstlermanagement betreibt;
 - c) als Künstlervermittler Künstler in Engagements vermittelt;
 - d) die Aufgaben einer Gastspielführung wahrnimmt;
 - e) Veranstaltungsberatung oder Veranstaltungsorganisation (z.B. im Event Marketing Bereich) unter Einsatz von Künstlern betreibt.
- (3) Korporatives Mitglied kann jede Personenmehrheit oder Juristische Person sein, welche Aufgaben gem. Absatz 2 lit. a) – e) wahrnimmt.
- (4) Der Vorstand kann weitere Kriterien für eine Aufnahme als Mitglied beschließen, die Antragsteller zu erfüllen haben.
- (5) Behörden und Unternehmen der öffentlichen Hand sowie Unternehmen in privater Rechtsform, die im Mehrheits- oder Alleinbesitz der öffentlichen Hand sind sowie hauptberuflich als Künstler tätige natürliche Personen sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Die Fördernde Mitgliedschaft gem. Absatz 6 bleibt ihnen vorbehalten.
- (6) Förderndes Mitglied können alle beruflich an der Veranstaltungsbranche interessierten Personen, Unternehmen oder Organisationen sein, die selbst oder deren Inhaber, Geschäftsführer oder sachbearbeitenden Angestellten nicht die Voraussetzungen als Mitglied nach den Absätzen 2 oder 3 erfüllen. Der Vorstand beschließt, an welchen Serviceleistungen die Fördernden Mitglieder teilnehmen.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen und aberkannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, sind jedoch von jeglichen Beitrags- und Umlageleistungen befreit.

- (8) Angeschlossene Vereine können eingetragene Vereine werden, die dem Bereich der Veranstaltungswirtschaft im weiteren Sinne zuzurechnen sind. Mitglied wird nur der Verein selbst, nicht dessen Mitglieder.
- (9) Die Mitgliedschaft setzt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder den Sitz oder Wohnsitz in Deutschland voraus.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Das Verfahren zur Aufnahme legt der Vorstand fest.
- (2) Durch Zahlung der Aufnahmegebühr erwirbt ein Antragsteller die Mitgliedschaft vorläufig. Die Zahlung der Aufnahmegebühr berechtigt zur Inanspruchnahme der Verbandsleistungen. Im Zweifel entscheidet die Geschäftsführung des Verbands über die vorläufige Mitgliedschaft.
- (3) Die Aufnahme von Vereinen als Mitglied erfolgt durch einen Vertragsschluss zwischen dem Verband und dem antragstellenden Verein. In diesem Vertrag werden insbesondere die Höhe der Gebühr für den Beitritt, der jährlich zu zahlende Mitgliedsbeitrag (§ 8) und der Umfang der wechselseitigen Leistungen geregelt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufnahme von Vereinen als Mitglieder.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine mitgliedschaftlichen Rechte gemäß dieser Satzung wahrzunehmen, insbesondere:
 - a) sein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung auszuüben;
 - b) die Leistungen des Verbands in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Verbandszwecke mitwirkend zu fördern und insbesondere dafür dienliche Informationen beizutragen. Sie sind verpflichtet, die Nennung ihres Namens bei Aktionen und Veröffentlichungen zu dulden;
 - b) in ihrer Berufsausübung die gesetzlichen Bestimmungen gewissenhaft zu beachten;
 - c) die Satzung und die Beitragsordnung des Verbandes anzuerkennen;
 - d) die Mitgliedsbeiträge entsprechend der geltenden Beitragsordnung fristgemäß zu bezahlen;
 - e) die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gefassten und bekanntgemachten Beschlüsse zu befolgen;
 - f) den Verband über jede Anschriften- oder Firmierungsänderung schriftlich zu informieren.

- (3) Falls Mitteilungen des Verbandes an die Mitglieder auf postalischem Wege dem Mitglied nicht zugehen, gilt der Zugang mit Datum des Poststempels als bewirkt. Soweit durch den postalischen Zugang Fristen in Lauf gesetzt oder eingehalten werden, gilt der Zugang mit Datum des Poststempels als erfolgt. Alle Mitteilungen des Verbandes an die Mitglieder können in Textform erfolgen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod;
 - b) durch satzungsgemäßen Austritt (§ 6 Abs. 2);
 - c) durch Ausschluss (§ 7);
 - d) bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes (§ 6 Abs. 3);
 - e) mit Abschluss eines Insolvenzverfahrens oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung;
 - f) durch Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres bis spätestens 30. September des Jahres gegenüber dem Verband erklärt werden. Eine nicht fristgemäße Kündigung entfaltet Wirksamkeit zum nächsten fristgemäßen Kündigungstermin.
- (3) Beendet ein Mitglied seine Geschäftstätigkeit, so kann die Mitgliedschaft von jedem der bisherigen Gesellschafter oder von neuen Gesellschaftern als Persönliche oder neue Korporative Mitgliedschaft fortgeführt werden. Die Fortführung ist dem Verband anzuzeigen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlungen von bereits bezahlten Beiträgen und Gebühren.

§ 7 AUSSCHLUSS

- (1) Ein Mitglied wird aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es
- a) die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 3 Absätze 1 - 3 nicht oder nicht mehr erfüllt;
 - b) seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung – insbesondere auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge – länger als drei Monate oder zur Erteilung der Bankeinzugsvollmacht trotz zweifacher Mahnung nicht nachkommt;
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (3) Der Ausschluss wird wirksam durch das Vorliegen eines Ausschlussgrundes, spätestens aber mit Zugang des Ausschlussbescheids. Der Mitglieds(rest-)beitrag für das laufende Kalenderjahr wird mit Datum des Ausschlusses sofort fällig.
- (4) Gegen einen Ausschluss kann ein Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbescheids Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Im Fall eines Widerspruchs endet die Mitgliedschaft mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Ausschluss eines anderen Mitgliedes stellen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Das weitere Verfahren richtet sich nach Absatz 2.
- (6) Die Mitgliedschaft von angeschlossenen Vereinen endet mit dem Ende des jeweiligen Vertrags.

§ 8 AUFNAHMEGEBÜHR UND MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr, die Beiträge von Mitgliedern sowie der Fördermitglieder und die Zahlungstermine werden in einer Beitragsordnung geregelt. Mitglieder haben dem Verband dafür eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Bei angeschlossenen Vereinen wird die Höhe des Beitrags vertraglich geregelt (vgl. § 4 Absatz 3). Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
- (3) Bis zur Zahlung der Aufnahmegebühr ruhen die Mitgliedsrechte nach dieser Satzung.
- (4) Über Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Diese darf innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren maximal die Höhe eines Jahresbeitrags betragen.
- (5) Für Zahlungsrückstände können gegenüber dem Mitglied Säumniszuschläge erhoben werden.
- (6) Gerichtsstand für Klagen wegen ausstehender Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Säumniszuschlägen oder Umlagen ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg.

§ 9 ORGANE

- (1) Die Organe des Verbands sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin Organstellung eingeräumt werden.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Für die Einberufung genügt eine Mitteilung in Textform an die letzte dem Verband benannte Adresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Einberufung folgenden Tag. Der Termin der Versammlung soll tunlichst drei Monate im Voraus angekündigt werden.
- (2) Nach Ankündigung der Versammlung können Mitglieder innerhalb einer Frist von drei Wochen Beschlusanträge stellen. Beschlusanträge sind an den Präsidenten zu richten.
- (3) Der Vorstand erstellt die Tagesordnung. Sie besteht aus der Bezeichnung der Tagesordnungspunkte.
- (4) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (5) Anträge auf Satzungsänderung und Änderungen der Beitragsordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugesandt werden.
- (6) Anträge zur Diskussion und Meinungsbildung können von Mitgliedern zu Beginn einer Versammlung eingebracht werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung zu Beginn einer jeden Sitzung.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Er kann die Leitung ganz oder zum Teil einer anderen Person übertragen.
- (10) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass diese Satzung oder das Gesetz etwas andere bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlusantrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Jedes Mitglied nach § 3 Abs. 2 und 3 hat eine Stimme. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder eine Person seines Vertrauens in den Mitgliederversammlungen vertreten lassen und sein Stimmrecht entsprechend übertragen. Kein Mitglied kann sich jedoch mehr als zwei Stimmen übertragen lassen.

- (13) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.
- (14) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einschließlich des Ergebnisses der Abstimmung sind in einem Versammlungsprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Präsidenten zu unterzeichnen. Die Übersendung des Protokolls an Mitglieder erfolgt frühestmöglich, spätestens mit der Einladung zur nachfolgenden Mitgliederversammlung.
- (15) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) die Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters und der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - b) die Abwahl des Präsidenten, seines Stellvertreters und der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - c) die Wahl des Kassenprüfers und seines Stellvertreters;
 - d) die Entlastung des Vorstands;
 - e) die Bestellung des Justizars;
 - f) Beschluss über die Aufnahme von Vereinen als Mitglied;
 - g) Beschluss über die Änderungen der Beitragsordnung;
 - h) Beschluss des Haushaltsplans für das jeweils folgende Geschäftsjahr;
 - i) Genehmigung eines etwaigen Nachtragshaushalts;
 - j) Beschluss von Umlagen;
 - k) Genehmigung der Gründung von oder der Beteiligung an Unternehmen (gem. § 2 Abs. 3) sowie den Verkauf von Unternehmen oder Beteiligungen;
 - l) Beschluss über die Einrichtung von Fachabteilungen;
 - m) Beschluss über Änderungen dieser Satzung;
 - n) Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds im Fall eines Widerspruchs;
 - o) die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens.

§ 11 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht (mit Ausnahme der Regelung in Absatz 4) aus
- a) dem Präsidenten als Vorstandsvorsitzendem,
 - b) einem Stellvertreter des Präsidenten,
 - c) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand soll die Breite des Verbands repräsentieren.
- (3) Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder oder Gesellschafter und/oder Mitarbeiter von Mitgliedern sein. Die Tätigkeit als Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten werden erstattet.
- (4) Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Präsident und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsbefugt.

- (5) Der Präsident, sein Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Geschäftsjahre (Legislaturperiode) in geheimer Einzelwahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann eine offene Abstimmung beschließen. Die Wahl des Präsidenten hat der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder voranzugehen. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens erfolgt eine Neuwahl auf der nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (7) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten und/oder seines Stellvertreters kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die Mitglieder auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Präsidenten und/oder einen Stellvertreter benennen.
- (8) Der Vorstand beschließt grundsätzlich im Rahmen von Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal jährlich und nach Bedarf statt. Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstands dies verlangen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter, an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (10) Der Vorstand kann im Umlaufverfahren schriftlich oder per Email beschließen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstands, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter, am Beschluss teilnehmen.
- (11) Über die Ergebnisse und Beschlüsse einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (12) Der Vorstand führt den Verband. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung, Beschluss der Mitglieder oder Gesetz einem anderen Organ zugeordnet sind. Dies sind insbesondere:
 - a) Die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Wahlen;
 - b) die Aufnahme neuer Mitglieder oder der Ausschluss eines Mitgliedes;
 - c) die kommissarische Einsetzung eines Vorstandsmitgliedes, des Präsidenten oder seines Stellvertreters im Falle der vorzeitigen Beendigung des Amtes bis zur Neuwahl;
 - d) die Verabschiedung des Entwurfes des Jahreshaushalts;
 - e) die Verhandlung und den Abschluss des Justiziarvertrages unter Beachtung der Vorgaben des Haushaltsplans;

- f) die Bestellung, den Abschluss des Vertrages sowie die Aufsicht über die Arbeit des Geschäftsführers.

§ 12 GESCHÄFTSFÜHRER

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes befugt.
- (2) Der Geschäftsführer wirkt gemeinsam mit dem Vorstand an den laufenden Geschäften des Verbandes mit. Die Aufgaben und die Entscheidungskompetenzen des Geschäftsführers können in einer Geschäftsordnung näher geregelt werden.

§ 13 JUSTIZIAR

- (1) Der Verband hat einen Rechtsanwalt als Justiziar. Dieser ist mit der ständigen rechtlichen Beratung des Vorstands betraut.
- (2) Der Justiziar hat an den Sitzungen des Vorstands und an der Mitgliederversammlung Rederecht.

§ 14 KASSENPRÜFER

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die jeweilig nächste Legislaturperiode einen Kassenprüfer und seinen Stellvertreter. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Der Kassenprüfer oder sein Stellvertreter prüft einmal jährlich die Ordnungsgemäßheit aller Bank- und Kassenunterlagen und der Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Prüfung erfolgt in der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (3) Der Kassenprüfer bzw. sein Stellvertreter fertigt über das Ergebnis ein schriftliches Protokoll, mit dem die Ordnungsgemäßheit der Buchhaltung und Vermögensverwaltung bestätigt oder Mängel festgehalten werden. Der Kassenprüfer oder der Stellvertreter berichtet bei der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis.

§ 15 ÜBERGANGSREGELUNG

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Übergangsregelung nach § 18 und § 18 A der Satzung vom 17. Dezember 2020 bleibt bis zum 31.12.2022 in Kraft.
- (3) Die Amtszeit des ersten nach dieser Satzung gewählten Vorstands beginnt frühestens am 01.01.2023.

- (4) Die Übernahme der Geschäftsführung durch einen Nachfolger des bis zum 31. Dezember 2022 bestellten Geschäftsführers erfolgt erst ab 1. Januar 2023.
- (5) Bis zur Neubestellung des Justiziar nach § 13 dieser Satzung sind die Justiziare nach § 18, Abs. (7) der Satzung vom 17. Dezember 2020 als Justiziar tätig.

§ 16 VERBANDSAUFLÖSUNG

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Verbands mit Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen. Dabei entscheidet sie auch über die Verwendung des Verbandsvermögens.